



BILD-KUNST

BERLINALE 2020

PODIUMSDISKUSSION

MEHR EUROPA WAGEN

DIE FRAGE DER RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG
DER FILMURHEBER IN DEUTSCHLAND ODER
WARUM GIBT ES EIGENTLICH KEINE FILM-GEMA?



v.l.n.r. Dr. M. Kühn, N. Stein, Dr. U. Pappi, Martin Rabanus (SPD), Tabea Rößner (B90/Grüne), Prof. Dr. A. Metzger, J. Oetzmann - Foto Gerald Zörner 2020

Vorstellung des Gutachtens zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner

Überlegungen zur Umsetzung der neuen europäischen Regelungen CAB/SAT und „Copyright in the
Digital Single Market“ in deutsches Recht

Rechtspolitische Podiumsdiskussion der VG Bild-Kunst

Zeit: **FR, 21. 2. 2020, 13:15 Uhr**
Ort: **Academie Lounge**
Adresse: **Köthener Str. 44, 10963 Berlin**

(Einlass ab 12:00 Uhr)
(ehem. „Homebase“)

Key Note: **Prof. Dr. Axel Metzger**
Teilnehmer: **Tabea Rößner**

Humboldt Universität zu Berlin

Martin Rabanus
Dr. Michael Kühn
Dr. Urban Pappi
Niki Stein

MdB, Sprecherin Netzpolitik & Verbraucherschutz (B90/Grüne)
MdB, Sprecher Kultur & Medien (SPD)
Justiziar NDR
Gf. Vorstand VG Bild-Kunst
Autor und Regisseur

Moderation: **Jobst Christian Oetzmann**

Regisseur, BVR, Vorstand VG Bild-Kunst



**MEHR EUROPA WAGEN – RÜCKAUSNAHME ZU § 89 ABS. 2 ODER DIREKTVERGÜ-
TUNGSANSPRUCH? DAS GUTACHTEN VON PROF. DR. AXEL METZGER UND PROF
DR. MATTHIAS LEISTNER WEIST ZWEI GRUNDSÄTZLICHE MÖGLICHKEITEN AUF,
VERGÜTUNGEN FÜR FILMURHEBER (UND ANDERE) IN EINER SICH RASANT WAN-
DELNDEN FILMBRANCHE ZUKUNFTSSICHER ZU GARANTIEREN.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen einen kurzen Bericht von dem am 21.2.2020 in Berlin abgehaltenen Panel geben zu können und bedanken uns bei allen Teilnehmern und allen Besuchern für ihr Interesse. Anwesend waren neben den geladenen Gästen Vertreter alle Verbände, der in der VG Bild-Kunst vertretenen Urheber sowie Vertreter der ARD, so Frau Dr. Susanne Pfab, Generalsekretärin der ARD, und Prof. Dr. Mathias Schwarz, RAe SKW, München, und Leiter der Sektion Kino und Animation der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V., sowie Dr. Martin Diesbach, RAe SKW Schwarz, München.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der neuen EU Richtlinie 2019/790 „Digital Single Market“ ins deutsche Recht gibt Anlass Bilanz zu ziehen, inwieweit das deutsche Urhebervertragsrecht in den 18 Jahren seines Bestehens den von der VG Bild-Kunst vertretenen Filmurhebern tatsächlich geholfen hat. Dabei haben sich deutliche Schwächen gezeigt: individuelle Ansprüche auf Vertragsanpassung laufen ins Leere, wie der Prozess von Jost Vacano unwiderleglich beweist: der Prozess geht ins dreizehnte Jahr und es ist kein Ende absehbar. Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge scheitern dagegen an der Stelle, an der der Produzent als Vertragspartner selbst keine angemessene Vergütung garantieren kann.

Den Auftakt machte **Prof. Dr. Axel Metzger**, Humboldt Universität Berlin, mit einer Keynote, in der er sein von der VG Bild-Kunst in Auftrag gegebenes und gemeinsam mit **Prof. Dr. Matthias Leistner**, Maximilians Universität München, angefertigtes Rechtsgutachten vorstellte. Es beschäftigt sich mit der Frage, ob das deutsche Urheberrecht in der Weise weiterentwickelt werden kann, dass eine kollektive Rechteverwaltung für Regisseure, Kameraleute, Editoren sowie Szenen- und Kostümbildner und weitere Filmurheber möglich wird, womit eine rechtliche Gleichstellung mit Drehbuchautoren und Filmkomponisten erreicht würde. Nach dem Gutachten ist dies ohne weiteres möglich: dem Gesetzgeber stehen sogar zwei Alternativen zur Verfügung, die Schlechterstellung der von der VG Bild-Kunst vertretenen Filmurheber zu beseitigen.



Bereits in der Begrüßung hatte **Dr. Urban Pappi**, geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst darauf aufmerksam gemacht, dass diese Frage an das Gutachten vor dem Hintergrund der Umsetzung der im April 2019 entschiedenen EU Richtlinie 2019 / 790 Digital Single Market zu sehen ist, das im Wesentlichen auf eine urhebervertragsrechtlichen Lösung baut, aber den Anspruch der Urheber auch auf „*fair and proportionate*“, angemessen und verhältnismäßig, erweitert. Verhältnismäßige Vergütungen müssen sich am Markterfolg eines Filmwerks orientieren – das können Filmproduzenten in der modernen Welt der Online-Auswertungen strukturell nicht garantieren. Auf jeden Fall sind die von der VG Bild-Kunst vertretenen Filmurheber darauf angewiesen, dass ihnen der Gesetzgeber einen Zugang zu den Erlösen von YouTube und Co. verschafft, denn ohne eine Besserstellung würden sie als einzige Urhebergruppe ausgeschlossen sein.

Ein kurzer Rückblick von **Jobst Christian Oetzmann**, Vorstand der VG Bild-Kunst für die Filmurheber, auf das vor 18 Jahren reformierte deutsche Urhebergesetz zeigte auf, dass die 2002 in Kraft gesetzten Ansprüche insbesondere der Filmurheber in ihrer stark von Verwertungsketten geprägten Branchenlandschaft durch die entscheidenden §§ 32 und 32a UrhG, nahezu keine Wirkung entfalten, da § 32 UrhG durch die Beschränkung auf den Vertragspartner und 32a UrhG durch die Voraussetzung des auffälligen Missverhältnisses auf dem Rechtsweg – und hier steht der Vacano-Prozess mit seiner nun seit 13 Jahren andauernden Prozessdauer jedem Filmurheber warnend vor Augen – zu fast keinen weiteren Erlösbeteiligungen geführt haben.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass auch Filmurheber Chancengleichheit in der Durchsetzung ihrer Ansprüche haben. Ein gesetzlicher Direktvergütungsanspruch für Online-Auswertungsformen von Filmwerken könnte diesen Anspruch verwirklichen. Damit würde Deutschland keinen Sonderweg beschreiten, sondern sich nur den meisten anderen europäischen Ländern und damit der „Fließrichtung des europäischen Rechts“ anpassen.

Das Gutachten bereitet diesen Überlegungen den Boden: Prof. Dr. Axel Metzger führte aus, dass es weder hinsichtlich der revidierten Berner Übereinkunft noch aus dem Blickwinkel europäischen Rechts oder des deutschen Grundgesetzes Hindernisse für eine Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 UrhG zugunsten von Verwertungsgesellschaften gebe. Im Gegenteil stelle diese Regelung im europäischen Vergleich einen rechtlicher Sonderweg dar, dessen Rechtmäßigkeit sogar kritisch gesehen werden könnte. Diesen Sonderweg würde Deutschland aufgeben, wenn es sich zur zweiten Alternative der Besserstellung von Filmurhebern entschlösse und Direktvergütungsansprüche für Filmurheber einführe, wie es auch die Gesetzgeber in Italien, Frankreich, Spanien, der Niederlande und seit letztem Herbst auch der Schweiz bereits umgesetzt haben.



Dr. Michael Kühn, Justiziar des NDR und Vorsitzender der juristischen Kommission der ARD, hinterfragte die Notwendigkeit solcher Regelungen. Die Sicherung der Ansprüche der Filmurheber sieht er in den Möglichkeiten von Gemeinsamen Vergütungsregelungen gewährleistet, die die ARD zuletzt mit dem Drehbuchautorenverband und mit dem Bundesverband Regie und der AGDOK führt. Die Generalsekretärin der ARD, **Dr. Susanne Pfab** machte an anderer Stelle deutlich, dass die neuen Zahlen der KEF für die ARD in weiten Teilen Sparmaßnahmen erforderlich machten und **Prof. Dr. Mathias Schwarz** von der Produzenten-Allianz führte aus, dass ein gesetzlicher Direktvergütungsanspruch ein wirtschaftlich akzeptables Maß haben müsse und dass mögliche negative Auswirkungen auf die Situation der Produzenten zu berücksichtigen seien.

Von Urheberseite wies **Dr. Michael Neubauer**, Geschäftsführer des BV Kamera, darauf hin, dass die deutsche Produzentenlandschaft zu mindestens einem Drittel aus Töchtern und Enkeln der öffentlich-rechtlichen Sender besteht. Dass die ö.-r. Sender über eine gebührengesicherte Finanzierungsgrundlage in Höhe von knapp 9 Milliarden Euro verfügen und dass Produzenten über in den Rahmenabkommen gesicherte Handlungs- und Gewinnspannen in Gesamthöhe von ca. 15 % des jeweiligen Gesamtetats verfügten. **Thomas Fricke**, langjähriger Geschäftsführer der AGDOK, fragte in diesem Kontext nach den von der am Vortag präsentierten KEF-Zahlen und nach den dort für die Urheber ausgewiesenen Beträgen, die im Vorjahr *nicht* ausgekehrt worden seien. Er betonte, dass sich die AGDOK unbedingt eine rechtliche Besserstellung der in der VG Bild-Kunst vertretenen Filmurheber befürworte.

Die weitere Debatte machte klar, dass Gemeinsame Vergütungsregeln *ein* Instrument unter anderen sein können, Angemessenheit der Vergütungen herzustellen. Aber selbst diese mussten von den Filmurhebern in mehrjährigen Verfahren mühsam erstritten werden. Von den ö.-r. Sendern werden Ansprüche zudem allein für Regie, Drehbuch und Darsteller anerkannt – nicht aber für die weiteren Miturheber Kamera, Schnitt, Kostüm- und Szenenbild.

Dr. Urban Pappi appellierte angesichts dieser Umstände: Deutschland sollte mehr Europa wagen und die rechtliche Situation der Filmurheber*innen endlich umfassend verbessern. So richtig die Bündelung der Rechte beim Produzenten ist, so richtig muss dieser Konzentration ein realisier- und durchsetzbarer Vergütungsanspruch für alle Urheber am Filmwerk gegenüberstehen. Hier muss der Gesetzgeber ebenfalls die Schauspieler berücksichtigen, die rechtlich in einer ähnlichen Position seien.

Eine Rückausnahme von § 89. Abs. 2 schafft mit einem Mal Chancengleichheit und Augenhöhe für alle Filmurheber nicht nur mit den Sendern, sondern ebenfalls mit den gro-



BILD-KUNST

Ben Plattformen. Ein gesetzlicher Direktvergütungsanspruch erweitert dies auf Drehbuchautoren und Schauspieler und auf viele weitere Urheber anderer Bereiche – je nach Ausgestaltung. Eine Gesamtlösung könnte für die gesamte Branche in Sicht sein.

Darüber hinaus sollte jetzt ein Branchendialog starten mit dem Ziel, eine Gesamtlösung für die gesamte Branche zu schaffen. Dabei sollten kollektive und individualvertragliche Lösungsansätze jeweils dort sinnvoll zum Einsatz kommen, wo sie ihre beste Wirkung entfalten.

Dr. Urban Pappi erläuterte, dass kollektive Lösungen im Filmbereich sich seit Jahrzehnten bewährt haben – in Deutschland für die Filmmusik über die GEMA, im Ausland ebenfalls für viele Gruppen von Filmurhebern über ihre dortigen Verwertungsgesellschaften. Es sei an der Zeit, dieses Instrument auch in Deutschland für Filmurheber einzusetzen. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die Protokollerklärung der Bundesregierung im Rahmen des Trilog-Verfahrens zur EU-DSM-Richtlinie, wo unter Pkt. 9 notiert wurde:

„Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenzeinnahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich Label, Verlag oder Produzenten zustehen“.

(Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt; insbesondere zu Artikel 17 der Richtlinie v. 15.4.2019, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokoll-erklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 5.12.2019.)

Die VG Bild-Kunst geht davon aus, dass durch eine Reform des § 89 Abs.2 UrhG anlässlich der Umsetzung der EU Richtlinie 2019/790 (DSM) in Zeiten des stürmischen Umbruchs, der alle Teilnehmer der Branche betrifft, auch Lösungen gefunden werden können, die allen Beteiligten nützen und will in diesem Sinn eine konstruktive Diskussion in der Branche eröffnen.

Bonn, den 24.2.2020

Weitere Informationen, wie das Gutachten selbst und den Gesprächsverlauf, stellen wir gerne in Kürze zur Verfügung.

V.i.s.d.P.



BILD-KUNST

Dr. Urban Pappi
Geschäftsführender Vorstand



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Weberstr. 61

D-53113 Bonn

www.bild-kunst.de

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Sitz Frankfurt am Main
Vorstand: Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Werner Schaub
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr. Urban Pappi